



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1165/09

verkündet am: 25.03.2010
Labs
Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Herrn Prof. Dr. h.c. Ferdinand Piech,
c/o Volkswagen AG,
Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prinz,
Neidhardt, Engelschall,
Tesdorpfstraße 16, 20148 Hamburg,-

gegen

den Herrn Prof. Dr. Ing. Hans-Joachim Selenz,
Fürstenauer Straße 17, 31224 Peine,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dipl. Jur. Günther Schnerwitzki, Am Markt
5, 31241 Ilsede,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 25.03.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Maiazza und die Richterin am Landgericht Becker

für **R e c h t e r k a n n t** :

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

durch folgende Äußerungen:

„[Moderator: Herr Selenz, Porsche und VW waren ja bislang schon verbandelt und Willy Brandt würde jetzt fragen: Sollen sie fusionieren? Was bedingt das jetzt?]

Selenz: Ja, die große Frage ist, was diese Entwicklung zurzeit für einen Hintergrund hat. Meiner Ansicht nach dient es dazu, erst einmal die Vorgänge, die im Vorfeld abgelaufen sind, ein wenig zu verschleiern. Man baut einen riesen Vorhang auf, um dahinter dann agieren zu können, ohne erst einmal das aufzuklären, was vorher abgelaufen war. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung hat es vor gut einem Jahr schon gebracht, indem sie gesagt hat, Herr Piech hat als angestellter Manager das Unternehmen für das er verantwortlich war unter die Kontrolle seiner Familie gebracht. Und das ist ein Faktum, was bisher noch gar nicht aufgeklärt worden ist, d. h. es muss jetzt erst einmal geklärt werden: Wie ist denn Porsche überhaupt in die Lage versetzt worden, sich bei VW zu engagieren, wo kommen die Milliarden her, mit denen Porsche sich bei VW eingekauft hat und wenn das geklärt ist, dann kann man vielleicht zu einem solchen Vorgang kommen, dass also Porsches und VWs jetzt etwas enger miteinander verbandelt sind, aber der erste Fall ist noch gar nicht aufgeklärt. Das muss geklärt werden und die Justiz ist hier in diesem Falle gefragt. Es ist so, dass Herr Deumeland, das ist der Büro-Leiter von Herrn Pischetsrieder, Strafanzeige gestellt hat im Zusammenhang mit Milliarden-Geldtransfusionen, sage ich mal, in Richtung Porsche und auch bei den BAFIN angezeigt hat, dass die Milliarden Gewinne von Porsche über diese Optionsgeschäfte mit VW-Aktien auch eventuell basieren auf Insiderinformationen aus dem VW-Aufsichtsrat. [...]

[Moderator: Herr Selenz, das ist ihre Stellungnahme zu diesem Thema. Bis jetzt, das müssen wir auch festhalten, ermittelt noch keine Staatsanwaltschaft.]

Selenz: Nein, nein. In der Tat. Das ist ja genau das Thema, was Herr Deumeland eben angeschoben hat, um das aufzuklären."

den Eindruck zu erwecken,

1. Herr Deumeland habe „eben“, d. h. aktuell, eine Strafanzeige gegen Prof. Dr. h. c. Ferdinand Piech wegen angeblicher „Milliarden-Geldtransfusionen“ und / oder der Weitergabe von Insiderinformationen von der Volkswagen AG an die Porsche AG bzw.

seine Familie gestellt;

und / oder

es läge der Staatsanwaltschaft eine solche Strafanzeige von Herrn Deumeland vor, die noch nicht abschließend durch die Staatsanwaltschaft [d. h. mittels Ablehnung der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens bzw. Einstellung mangels Tatverdachts] bearbeitet sei;

2. Herr Deumeland habe „eben“, d. h. aktuell, eine Anzeige bei der BaFin gegen Prof. Dr. h. c. Ferdinand Piech wegen angeblicher „Milliarden-Geldtransfusionen“ und

oder der Weitergabe von Insiderinformationen von der Volkswagen AG an die Porsche

AG bzw. seine Familie gestellt;

und / oder

es läge der BaFin eine solche Anzeige von Herrn Deumeland vor, die von der BaFin noch nicht aufgeklärt bzw. bearbeitet worden sei.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,-- Euro und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die vorliegende Klage hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren - 27. O. 602/09 - zum Gegenstand.

Der Kläger ist Aufsichtsratsvorsitzender der VW AG. Der Beklagte äußerte sich in einem Interview beim Fernsehsender N24 im Frühreport am 7. Mai 2009 um 8.30 Uhr u.a. mit den aus dem Klageantrag ersichtlichen Aussagen. Hinsichtlich des Inhalts des Fernsehinterviews im Einzelnen wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen.

Das gegen den Kläger wegen Insiderhandels aufgrund der aus der Anlage K 3 ersichtlichen Eingabe des Herrn Deumeland vom 12. Febr. 2008 eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 2. Juni 2008 (K 8) gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die BaFin war in ihrem Gutachten vom 9. Mai 2008 (K 10) zu dem Ergebnis gekommen, dass Anhaltspunkte für Insiderdelikte im Zusammenhang mit dem Einstieg von Porsche bei VW nicht bestehen.

Der Kläger sieht sich durch die streitgegenständlichen Äußerungen, die zu Unrecht den Eindruck erweckten, gegen ihn werde aufgrund der Anzeige des Herrn Deumeland wegen der erhobenen Vorwürfe aktuell seitens der Staatsanwaltschaft und der BaFin noch ermittelt, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nimmt den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Der Eindruck einer kürzlich eingelegten Strafanzeige entstehe nicht nur durch die einleitende Schilderung der Anzeige, sondern zusätzlich vor allem auch dadurch, dass der Beklagte auf den Hinweis des Moderators, dass bis jetzt noch keine Staatsanwaltschaft ermittelt habe, antwortet: „...In der Tat. Das ist ja genau das Thema, was Herr Deumeland eben angeschoben hat, um das aufzuklären.“

Der Kläger beantragt,

wie im Urteilstenor erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Seines Erachtens werden die beanstandeten Eindrücke, die im Textprotokoll verkürzt wiedergegeben seien, nicht erweckt. Die verwandte Formulierung „eben“ sei im Gesamtkontext

des Interviews nicht im Sinne von „aktuell“ zu deuten. Die Feststellung des Moderators, dass noch keine Staatsanwaltschaft ermittle, habe er vielmehr mit den Worten „Nein, nein. In der Tat.“ ausdrücklich bekräftigt. Der verständige Leser verstehe diesen Nachsatz nicht so, dass Herr Deumeland in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Äußerung eine Strafanzeige gemacht hätte, was er, der Beklagte, sonst in seinem Redebeitrag deutlich gemacht hätte. Herr Deumeland habe gegen den Einstellungsbeschluss im Übrigen umgehend Rechtsmittel eingelegt, so dass zum Zeitpunkt seiner Äußerung ein laufendes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft und ein Verfahren bei der Bafin anhängig gewesen sei. Zudem habe Herr Deumeland seine Vorwürfe im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung von VW am 3.12.2009 insbesondere gegen den Kläger wiederholt. Er selbst habe die von Herrn Deumeland in dessen Anzeige vorgebrachten Fakten in Verbindung mit weiteren Fakten aus Vernehmungsprotokollen des LKA Niedersachsen im Rahmen einer Strafanzeige gegenüber der Bundesanwaltschaft im Herbst 2008 und im Frühjahr 2009 vorgelegt. Hierüber sei noch nicht entschieden.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten aus §§ 823, analog 1004 Abs.1 S.2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die Kammer hält an ihrer im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren vertretenen Auffassung fest, die sie dort wie folgt begründet hat:

„Er ist durch die beanstandeten Aussagen, die als unwahre bzw. ein falsches Bild vermittelnde Tatsachenbehauptungen nicht mehr am Schutz des Artikels 5 Abs.1 Grundgesetz teilnehmen, rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.“

Ein Anspruch auf Unterlassung ist auch dann gegeben, wenn eine Behauptung nicht insgesamt unwahr gewesen ist, sondern nur aufgrund eines durch den Kontext entstehenden bestimmten Eindrucks (BGH NJW 1982, 2246 - Klinikdirektoren).

In dem angegriffenen Fernsehinterview weist der Antragsgegner, befragt zur Fusion von Porsche und VW, auf verschleierte Vorgänge im Vorfeld, auf einen zurückliegenden Beitrag in der FAZ zur Verantwortlichkeit des Antragstellers für das unter die Kontrolle seiner Familie gebrachte

Unternehmen, die Klärungsbedürftigkeit der Frage zur Herkunft der Milliardenbeträge durch die Justiz und die in diesem Zusammenhang gestellte Strafanzeige des Herrn Deumeland auch bei der BaFin zu eventuell basierend auf Insiderinformationen aus dem VW-Aufsichtsrat erfolgten Milliarden-Geldtransfusionen hin. Dass die daraufhin seitens der BaFin und der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungen mangels Anhaltspunkten für Insiderdelikte längst eingestellt sind, erwähnt er dagegen mit keinem Wort. Vielmehr kommentiert er die Feststellung des Moderators, es gäbe noch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, mit den Worten, „Nein, nein. In der Tat. Das ist ja genau das Thema, was Herr Deumeland eben angeschoben hat, um das aufzuklären.“ Welchen Deutungsgehalt auch immer er der verwandten Formulierung „eben“ beigemessen haben will - sei zu seinen Gunsten auch unterstellt, er habe es nur als „Füllwort zur Bekräftigung seines vorher Gesagten“ nutzen wollen -, erschließt sich dem Zuhörer nach der unvollständigen Darstellung des Antragsgegners zum Stand der Aufklärungsversuche zu den von ihm und Herrn Deumeland erhobenen Vorwürfen nicht, dass die angerufenen Behörden diese bereits geklärt und verneint haben. Aufgrund der Koppelung der Aussagen des Antragsgegners muss der unbefangene Durchschnittszuhörer vielmehr den Eindruck gewinnen, die von Herrn Deumeland „angeschobenen“ Ermittlungen von BaFin und Staatsanwaltschaft liefen aktuell noch, wobei die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen noch nicht einmal aufgenommen hätte. Gegen diesen unstrittig unrichtigen Eindruck wehrt sich der Antragsteller zu Recht. Auch der Umstand, dass der Antragsgegner u.a. mit den Unterlagen des Herrn Deumeland später erneut Strafanzeige erstattet haben mag, ändert hieran nichts, thematisiert der Antragsgegner in seinem Redebeitrag doch die Anzeige des Herrn Deumeland und nicht seine eigene. Soweit der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung behauptet hat, Herr Deumeland betreibe das Verfahren unter anderem gegen den Antragsteller weiter, fehlt es insoweit an jeglicher Glaubhaftmachung.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es fehlt.“

Das Vorbringen in der Klageerwiderung rechtfertigt keine abweichende Entscheidung. Abgesehen davon, dass der Beklagte mit seiner Äußerung jedenfalls den unzutreffenden Eindruck erweckt hat, die Staatsanwaltschaft hätte mit den Ermittlungen noch nicht einmal begonnen, ist es dem Beklagten bis heute nicht gelungen, nachvollziehbar darzutun, dass die eingestellten Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde des Herrn Deumeland wiederaufgenommen worden wären und noch andauerten. Es fehlt jegliches konkrete Vorbringen des Beklagten zum Verhalten des Anzeigenden nach der Einstellung und zur Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens. Dass Herr Deumeland seine Vorwürfe aufrecht erhält und selbiges auf Hauptversammlungen kundtun mag,

besagt nichts über seine Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren. Die Vernehmung des Herrn Deumeland liefe insoweit auf einen unzulässigen Ausforschungsbeweis hinaus.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Mauck

Dr. Maiazza

Becker